

Grenzwerte Wien ab 4.6.2016

gemäß Wiener Feuerpolizeigesetz WFPolG 2015

Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO)

Nennwärmeleistung - Brennstoff	Emissionen in mg/m ³
Feste Brennstoffe O ₂ -Bezug biogen 11%, O ₂ -Bezug fossil 6%	
bis 50 kW händisch beschickt	3500
bis 50 kW automatisch beschickt	1500
Flüssige Brennstoffe O ₂ -Bezug 3%	
bis 50 kW	100
Gasförmige Brennstoffe O ₂ -Bezug 3%	
Feuerungsanlagen bis 50 kW	100
Warmwasserbereiter bis 50 kW	200

Grenzwerte für Stickstoffoxid (NO_x)

Nennwärmeleistung - Brennstoff	Emissionen in mg/m ³
Feste Brennstoffe O ₂ -Bezug biogen 11%, O ₂ -Bezug fossil 6%	
Einzelheizöfen, Warmwasserbereiter über 15 bis 50 kW händisch beschickt	900
alle übrigen ab 15 bis 50 kW	600
Flüssige Brennstoffe O ₂ -Bezug 3%	
Einzelheizöfen, Warmwasserbereiter über 15 bis 50 kW	400
alle übrigen über 15 bis 50 kW	150
Gasförmige Brennstoffe O ₂ -Bezug 3%	
Einzelheizöfen, Warmwasserbereiter über 15 bis 50 kW	300
alle übrigen über 15 bis 50 kW	120

Grenzwerte Wien ab 4.6.2016

gemäß Wiener Feuerpolizeigesetz WFPoIG 2015

Grenzwerte für Abgasverluste

Nennwärmeleistung - Brennstoff	in %
Feste Brennstoffe	
bis 50 kW händisch beschickt	20
bis 50 kW automatisch beschickt	19
Flüssige Brennstoffe	
bis 50 kW	10
Gasförmige Brennstoffe	
bis 50 kW Feuerungsanlagen	10
bis 50 kW Warmwasserbereiter	14

Grenzwert Rußzahl für flüssige Brennstoffe bis 50 kW

Flüssige Brennstoffe	RZ 1
----------------------	------

Grenzwerte Wien ab 4.6.2016

gemäß Wiener Feuerpolizeigesetz WFPoLG 2015

Messintervalle - einfache wiederkehrende Überprüfung

mit Gas befeuerte Feuerungsanlagen und Warmwasserbereiter bis 26 kW Nennwärmeleistung	alle 4 Jahre
Feuerungsanlagen mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen bis 50 kW Nennwärmeleistung	alle 2 Jahre
Warmwasserbereiter mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen ab 26 bis 50 kW Nennwärmeleistung	alle 2 Jahre
Feuerungsanlagen mit nicht standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen bis 50 kW Nennwärmeleistung	jährlich
Warmwasserbereiter mit nicht standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen ab 26 bis 50 kW Nennwärmeleistung	jährlich
Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung	jährlich
Blockheizkraftwerke	jährlich

Erstmalige Überprüfung

Spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme	4 Wochen
---	----------

Die Emissionsmessungen sind bei der einfachen Überprüfung in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird.

Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für NO_x-Emissionen bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit atmosphärischen Brennern gilt auch dann als erbracht, wenn die NO_x-Emission, gemessen in maximaler Nennwärmeleistung, den Grenzwert für Warmwasserbereiter (300 mg/m³) unterschreiten.